



**Festlegung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zum
KLINISCH-PRAKTISCHEN JAHR (KPJ) ab 01.12.2018**

Grundlage dieser Festlegung ist der Studienplan des Diplomstudiums Humanmedizin.

Gemäß diesem Studienplan Humanmedizin haben die Studierenden im 11. und 12. Semester das KPJ zu absolvieren.

In Ergänzung und Präzisierung des Studienplans legt der zuständige Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Abläufe und die Kriterien der Leistungsbeurteilung im KPJ wie folgt fest:

1. Als klinische Ausbildungsstätten gelten primär die Univ.-Kliniken der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz, Wien sowie der Medizinischen Fakultät Linz und die durch die österreichischen Universitäten bzw. der Medizinischen Fakultät Linz akkreditierten Lehrkrankenhäuser, Lehrabteilungen sowie Praxen österreichischer AllgemeinmedizinerInnen.
2. Die Studierenden sind verpflichtet das Logbuch-KPJ zu führen. Eine begleitende Beurteilung der Studierenden findet mit den Beurteilungsformaten Mini-CEX (Mini Clinical Evaluation Exercise) bzw. DOPS (Direct Observation of Procedural Skills) statt (siehe Vorgabe lt. gültigem Studienplan). Das evaluatorische Abschlussgespräch wird vom Mentor / von der Mentorin geführt und im KPJ-Testatblatt dokumentiert.

Das KPJ-Testatblatt wird nach Durchführung des Abschlussgesprächs an die Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. an die Studierendensekretariate der Tirol Kliniken übermittelt. Der sich ergebende Score wird bei Einhaltung der Voraussetzung, des korrekten Ablaufs und der zugrundeliegenden Kriterien der Leistungsbeurteilung als Note übernommen.

Bei begründetem Verdacht auf Nicht-Einhaltung der Voraussetzungen, des korrekten Ablaufs oder der Kriterien der Leistungsbeurteilung hat der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten die Überprüfung der bezweifelten Fertigkeiten zu verfügen.

3. Liste der Module/Wahlfächer

Pflichtfächer

Modul	Spezialisierungen	Specialities
Chirurgische Fächer: 16 Wochen (Surgery)	Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Herz- und/oder Thoraxchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Orthopädie, Plastische Chirurgie, Unfallchirurgie, Urologie, (min/max 8 Wochen Anästhesie)	General Surgery, Vascular Surgery, Heart and /or Thoracic Surgery, Pädiatrics Surgery, Neurosurgery, Orthopedic Surgery, Plastic Surgery, Trauma Surgery, Urology, (min/max 8 weeks Anesthesia)
Innere Medizin: 16 Wochen (Internal Medicine)	Gastroenterologie, Geriatrie/Gerontologie, Infektiologie, Kardiologie, Nephrologie, Onkologie, Pulmologie, Stoffwechselerkrankungen	Internal Medicine, Cardiology, Endocrinology, Gastroenterology, Geriatric Medicine, Infectiology, Nephrology, Oncology, Pneumology

Allgemeinmedizin: 4 Wochen (General Medicine)	----	----
---	------	------

Wahlfächer I (4 Wochen)

Fachrichtung	Spezialisierungen	Specialities
Dermatologie (Dermatology)	----	----
Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Gynecology and Obstetrics)	Gynäkologie, Geburtshilfe	Gynecology, Obstetrics
HNO (ENT)	----	----
Neurologie (Neurology)	----	----
Pädiatrie (Pediatrics)	Gastroenterologie, Infektiologie, Kardiologie, Neonatologie, Nephrologie Onkologie, Pulmologie, Diabetes- Endokrinologie	Pediatrics, Cardiology, Endocrinology, Gastroenterology, Infectiology, Neonatology, Nephrology, Oncology, Pneumology,
Psychiatrie (Psychiatry)	----	----

Als Wahlfach II (4 Wochen) kann jede an der Medizinischen Universität Innsbruck gelehrt klinische Disziplin, für die **ein Ausbildungsplan vorliegt**, gewählt werden. Jene Fächer, für die kein Ausbildungsplan vorliegt, können nicht als Wahlfach II gewählt werden. Fächer, die an der Medizinischen Universität Innsbruck nicht angeboten werden, können auf Antrag unter Bestätigung, dass die Ausbildungsziele eines bestehenden Ausbildungsplans erreicht werden können, als solches absolviert und anerkannt werden (zB Tropenmedizin als Innere Medizin-Infektiologie, WF II).

4. Bei Pflichtmodulen, mit Ausnahme der Allgemeinmedizin ist ein einmaliger Wechsel der Spezialisierung und der Institution zur Halbzeit möglich (gilt ausschließlich für das 48-wöchige KPJ).
Bei Pflichtmodulen, mit Ausnahme der Allgemeinmedizin ist ein einmaliger Wechsel der Spezialisierung zur Halbzeit möglich (gilt ausschließlich für das 32-wöchige KPJ).

Die einzelnen Wahlfächer I/II und das Pflichtmodul Allgemeinmedizin sind durchgehend an einem Ort und einer Institution zu absolvieren.

5. Hat ein Studierender/eine Studierende ein Pflichtfach/Wahlfach des KPJ nicht positiv abgeschlossen, so ist das entsprechende Pflichtfach/Wahlfach zu wiederholen. Im Einzelfall kann der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eine andere Vorgangsweise verfügen (zB ein nochmaliges Überprüfen von Fertigkeiten).

Zusätzliche Regelungen betreffend Absolvierung von KPJ Teilen außerhalb der Univ.-Kliniken der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz, Wien und der Medizinischen Fakultät Linz sowie akkreditierten Lehrkrankenhäusern/-abteilungen österreichischer Medizinischen Universitäten bzw. der Medizinischen Fakultät Linz:

6. Einzelne Module des KPJ können in begrenztem Umfang auch an **ausländischen** Einrichtungen absolviert werden. Der Umfang dieser an einer ausländischen Einrichtung absolvierten klinischen Ausbildung darf höchstens 1 Pflichtmodul (Innere Medizin oder Chirurgie) und 2 Wahlmodule umfassen. Das zeitliche Gesamtausmaß von im Ausland absolvierten KPJ-Teilen darf auch im Rahmen von Erasmus Programmen nicht überschritten werden. Das Pflichtmodul Allgemeinmedizin kann ausschließlich an Praxen österreichischer AllgemeinmedizinerInnen absolviert werden.

Im Falle der Absolvierung von Teilen des KPJ an ausländischen Einrichtungen muss eine schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstätte (auf Briefpapier o.ä. versehen mit dem Stempel der Ausbildungsstätte und einer Originalunterschrift des/der Betreuer/in) oder ein entsprechender Vertrag vorgelegt werden, aus der/dem eindeutig hervorgeht, dass (selbst wenn der Vertrag als Dienstvertrag bezeichnet wird) die Wesensmerkmale eines Ausbildungsvertrages deutlich überwiegen.

Des Weiteren haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass an der ausländischen Einrichtung die für das entsprechende Modul im Ausbildungsplan und im Logbuch-KPJ festgelegten Lernziele erreichbar sind.

7. Als ausländische Einrichtungen zur Absolvierung von Teilen des KPJ kommen in Frage:
 - Abteilungen von Universitätskliniken, weltweit
 - akademische Lehrabteilungen einer deutschen und schweizer medizinischen Fakultät oder Universität,
 - Abteilungen eines Kantonsspitals in der Schweiz,
8. Die Betreuung der Studierenden im KPJ an ausländischen Einrichtungen wird von einem/einer für das jeweilige Fachgebiet habilitierten Facharzt / Fachärztin als Mentor/in oder von einem klinisch erfahrenen Arzt / einer klinisch erfahrenen Ärztin als Mentor/in unter der Anleitung eines/einer für das jeweilige Fachgebiet habilitierten Facharztes/habilitierten Fachärztin übernommen.

Grundlage der Ausbildung ist der aktuelle Ausbildungsplan für das jeweilige Fach. Ein Wochenplan hat darüber hinaus entsprechend strukturierte Veranstaltungen vorzusehen, um eine ausgewogene, patientenbasierte Ausbildung und wissenschaftsorientierte Fachdiskussion zu gewährleisten. Die Studierenden müssen das KPJ-Logbuch führen.

Eine begleitende Beurteilung erfolgt entsprechend der im gültigen Studienplan vorgegebenen Intervalle mit den Beurteilungsformaten Mini-CEX bzw. DOPS. Die begleitenden Beurteilungen werden von verantwortlich ausbildenden Fachärzten/innen durchgeführt, das Abschlussgespräch wird vom Mentor / von der Mentorin geführt.

Studierende, die Teile ihres KPJ an ausländischen Krankenanstalten absolvieren, müssen vor Anrechnung die Lehrveranstaltung "Reflexionsseminar klinisch-praktisches Arbeiten" (Modul 3.29; siehe Studienplan) positiv abschließen. Bei Studierenden, welche Teile des KPJ an weiteren österreichischen Univ.-Kliniken (oder deren akkreditierten Lehrkrankenhäuser/-abteilungen) absolvieren, wird von der zusätzlichen Absolvierung der Lehrveranstaltung „Reflexionsseminar klinisch-praktische Arbeiten“ (Modul 3.29; siehe Studienplan) abgesehen.

9. Eine Anerkennung mit Note kann gemäß § 78 Abs. 1 und 7 UG 2002 erfolgen, wenn der/die Studierende eine dem KPJ Modul gleichwertige Lehrveranstaltung mit Prüfung an einer anerkannten ausländischen, postsekundären Bildungseinrichtung als ordentlicher Studierender / ordentliche Studierende oder im Rahmen eines Austauschprogrammes der Medizinischen Universität Innsbruck abgelegt hat und diese Prüfung gemäß Curriculum mit einer Note beurteilt wird.

Innsbruck am 01.12.2018

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten